

Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 136

zur Sitzung des

Hauptausschusses am 04.05.2010 und des Rates am 11.05.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten? ---	Jährliche Folgekosten? ---	Haushaltsmittel vorhanden? ---
Einmalige Erträge? ---	Jährliche Erträge? ---	
Datum: 14.04.2010	Sachgebiet: 20	Kämmerer: Beigeordneter: BM:

TOP: Anregung gem. § 24 GO NRW, von Herrn Thomas Thieme, Dr.-Deisting-Str. 20; Erlass von Hundesteuern

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht stattgegeben.

Begründung:

Mit einer an den Bürgermeister gerichteten Email vom 26.03.2010 bittet Herr Thieme die Stadt Kierspe zu prüfen, ob sie bei bedürftigen Bürgern auf die Hundesteuer verzichten würde.

Bis zur Änderung der Hundesteuersatzung zum 1.1.1997 gab es in der Satzung einen Paragraphen 5, der eine „allgemeine Steuerermäßigung“ u. a. auch für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden. Danach war die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen.

In seiner Sitzung am 5.11.1996 hat der Rat der Stadt Kierspe die Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen. Grundlage für diese Änderung war u. a. das beschlossene Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 1996 – 1999, das die Anhebung der Hundesteuer ab dem Jahr 1997 vorsah. Zwischenzeitlich lag damals auch eine neue Hundesteuermustersatzung vor, die keine „allgemeine Steuerermäßigung“ mehr vorsah. Diese Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, löste die bisherige Hundesteuermustersatzung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1.10.1970 ab, da diese in einigen Punkten nicht mehr der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes entsprach. Eine formelle Änderung der Mustersatzung seitens des Ministeriums war jedoch nicht mehr beabsichtigt.

So wurde neben der Anhebung der Steuersätze insgesamt eine neue Hundesteuersatzung beschlossen, die heute immer noch Bestand hat. Genau wie beim v. g. Haushaltssicherungskonzept lässt auch das jetzt beschlossene Haushaltssicherungskonzept keinen Spielraum für allgemeine Steuerermäßigungen zu.